

# Änderungsblatt

Drucksache Nr.:	VII/363
Änderungsblatt Nr.:	1
Einreicher:	Oberbürgermeister
Behandlung:	Öffentlich

Gegenstand:

Bebauungsplan Nr. 112 „Gewerbegebiet – Kreuzung Woldegker/Kruseshofer Straße“  
hier: Satzungsbeschluss

Änderung:

Auf Seite 13 der Begründung (Anlage1) wird unter dem Punkt 9. Hinweise folgender Absatz gestrichen:

„Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Bodendenkmale bekannt. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.98, S. 12 ff) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Tage nach Zugang der Anzeige.“

Begründung:

Da innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nach Auskunft der unteren Denkmalschutzbehörde zwei Bodendenkmale bekannt sind, die in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen wurden und darüber hinaus in der Begründung unter Punkt 5 aufgeführt werden, steht die oben zitierte Aussage im Widerspruch zu den vorhandenen Bodendenkmalen und wird daher gestrichen.

Neubrandenburg, 06.08.20



Silvio Witt  
Oberbürgermeister